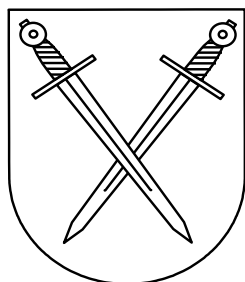


12/05

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

01.12.2005

Inhalt	Seite
91. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	181
92. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	181
93. 11. Nachtrag vom 10.11.04 zur Gebührensatzung über die Abfall- entsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	182
94. 1. Nachtrag vom 21.11.2005 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003	184
95. Teileinziehung Waldstraße zwischen Fußgängerbrücke Freischütz und Alter Dortmunder Weg	186
96. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Rettelmühle“ – Satzungsbeschluss	187
97. Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2004	189
98. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH Jahresabschluss 2004	191



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.  
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

91.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 686 615**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

92.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Die Sparkassenbücher Nr. **300 933 231** und Nr. **300 936 697**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.“

**Präambel****11. Nachtrag vom 10.11.04 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgenden 11. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	136,80 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	205,20 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	410,40 Euro
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.881,00 Euro

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	72,80 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	109,20 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	218,40 Euro

**§ 2**

Dieser 11. Nachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

**Schwerte, 25.11.2005**

**Böckelühr**

**I. Nachtrag vom 21.11.2005  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte  
vom 19.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 3, 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 09.11.2005 folgenden I. Nachtrag vom 21.11.2005 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 – Gebührentarif - wird wie folgt geändert:

Tarif Nr. 2 c) –Gegenstand- erhält folgende Fassung:

„Beglaubigungen von Schulzeugnissen.“

**§ 2**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 – Gebührentarif - wird ergänzt. Es wird eine neue Tarif Nr. 18 wie folgt eingefügt:

**„18 Reproduktion digitalen Schriftgutes/Pläne**

- a) DIN A 4      0,80 €Blatt
- b) DIN A 3      2,00 €Blatt
- c) DIN A 2      5,00 €Blatt
- d) DIN A 1      7,50 €Blatt
- e) DIN A 0      10,00 €Blatt“

**§ 3**

Der I. Nachtrag vom 21.11.2005 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende I. Nachtrag vom 21.11.2005 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag vom 21.11.2005 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 stimmt mit dem am 09.11.2005 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2005

Böckelühr  
Bürgermeister

95.

## **Bekanntmachung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.04.2005 die nachstehende Teileinziehungsabsicht beschlossen.

Die Waldstraße zwischen Fußgängerbrücke Freischütz und Einmündung Alter Dortmunder Weg soll entsprechend dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) – in der z.Z. geltenden Fassung – aus Gründen des öffentlichen Wohls für den öffentlichen Kfz-Verkehr eingezogen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

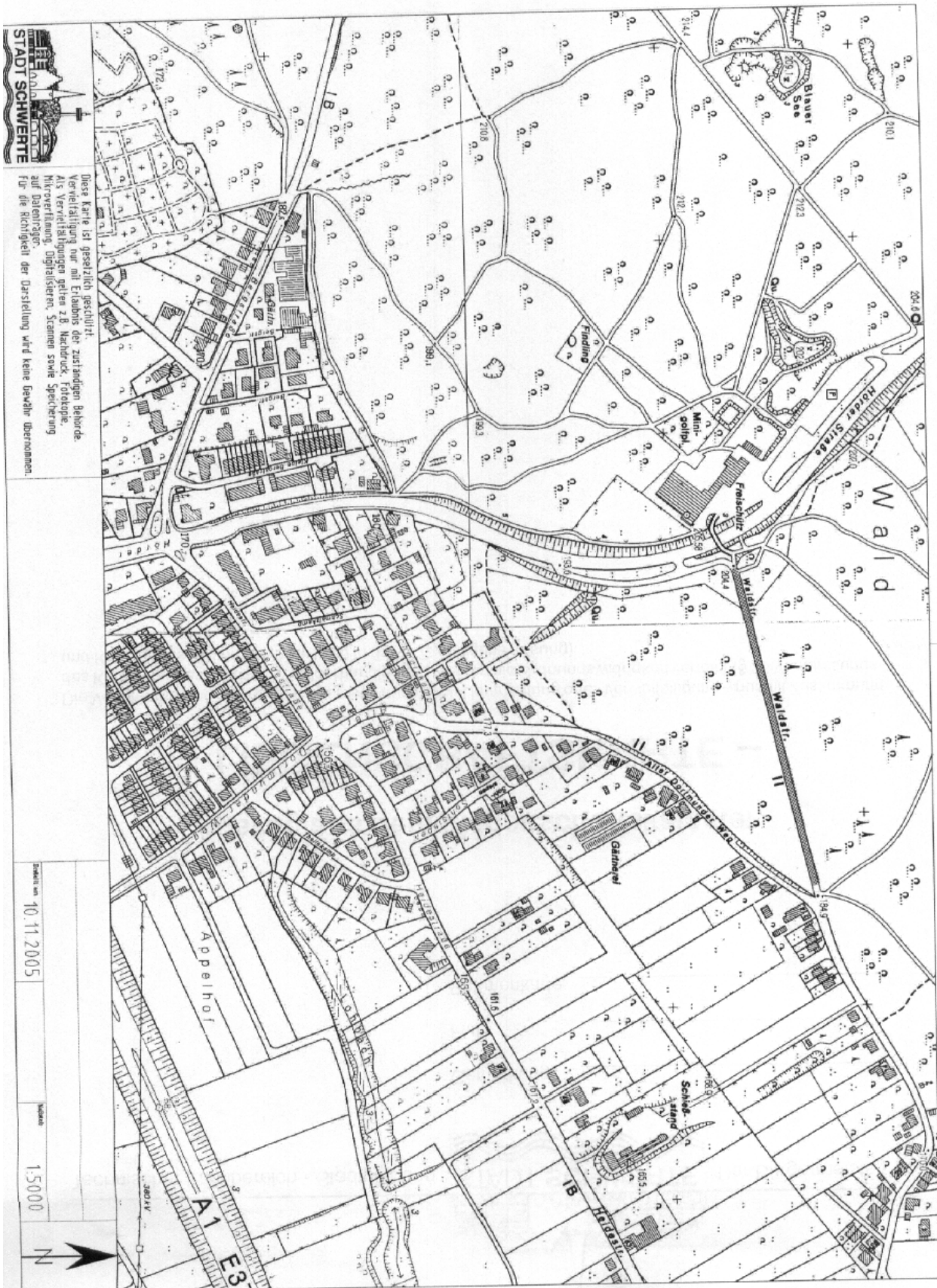
Az. 63/60-10-07/123

Schwerte, 10.11.2005

Stadt Schwerte  
als Träger der Straßenbaulast  
Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge  
Techn. Beigeordneter





**Bekanntmachung**  
**Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Rettelmühle“**  
**- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.11.2005 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 – in der zz. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Rettelmühle“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Westhofen der Stadt Schwerte, zwischen der Wannebachstraße, der Eisenbahnlinie Schwerte – Hagen, der Tennis-halle und dem Waldstück nördlich der Hagener Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite **188**.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Rettelmühle“ einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan außer Kraft.

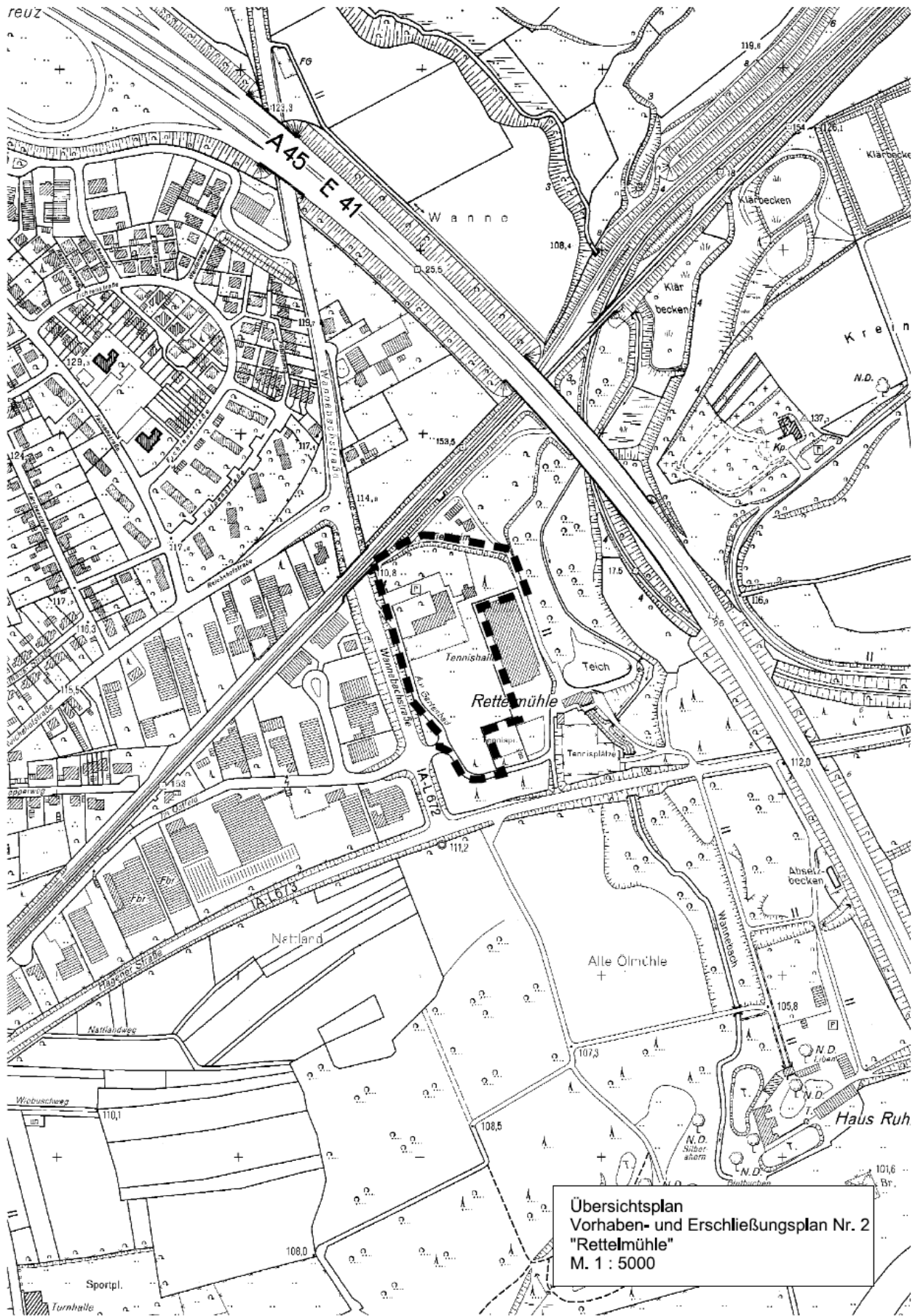
**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/2  
 Schwerte, 16.11.2005

Böckelühr  
 Bürgermeister



Übersichtsplan  
 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2  
 "Rettelmühle"  
 M. 1 : 5000

**Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –****Jahresabschluss 2004**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 12.09.2005 über den Jahresabschluss zum 31.12.2004 den folgenden schriftlichen Beschluss gefasst:

Beschluss:1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Düsseldorf mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2004 einschließlich des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2004 beträgt 10.503.441,80 €

2. Jahresverlust

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2004 einen Jahresverlust von 228.944,97 € aus. Der Jahresverlust ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2004 Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 114a GO NW und den ergänzend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 114a und 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.12.2005 bis 13.12.2005 während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Kötterbachstraße 2, 58239 Schwerte zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Mo. – Fr.:                    08:30 bis 12:00 Uhr  
Mo. – Do.:                    13:30 bis 16:00 Uhr

Schwerte, 24.11.2005

Klaus Kilian  
Vorstand

**Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH  
Jahresabschluss 2004**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 26.09.2005 über den Jahresabschluss zum 31.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2004 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.  
Die Bilanzsumme zum 31.12.2004 beträgt 18.585.874,09 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2004 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 828.281,14 € wird der Rücklage zugeführt.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

**Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2005 bis 07.12.2005 in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, Zimmer 312, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

Schwerte, 10.11.2005

Heinrich Böckelühr  
Geschäftsführer





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**


Auf einen Klick alles im Blick:

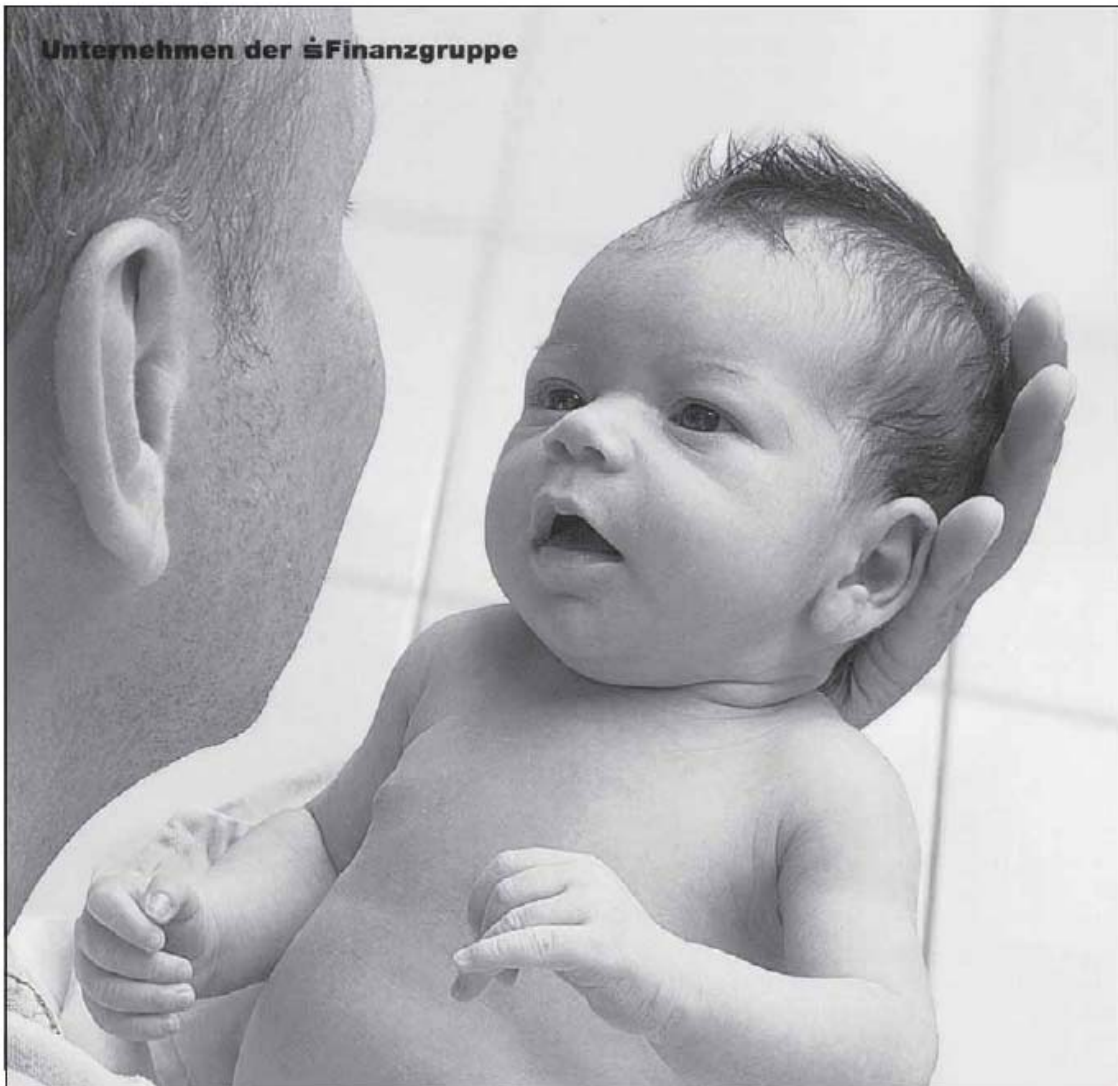
- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte



Unternehmen der  Finanzgruppe



## **WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

